

Merkblatt **für Heimbewohner/innen, deren Betreuer/ Angehörige** **und Pflegeeinrichtungen**

Für Heimbewohner/innen vollstationärer Pflegeeinrichtungen besteht die Möglichkeit **Pflegewohngeld** und **Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)** zu beantragen.

Über das Pflegewohngeld werden, sofern ein Anspruch besteht, die ungedeckten Investitionskosten in einer Einrichtung übernommen. Das Pflegewohngeld wird in der Regel von den Alten- und Pflegeheimen beantragt. Auch wenn der/die Heimbewohner/in Anspruchsinhaber ist, wird das Pflegewohngeld im Falle der Bewilligung direkt an den Träger der Einrichtung ausgezahlt.

Sozialhilfe nach dem SGB XII kann von der/vom Heimbewohner/in, ihrem/seinem Betreuer oder ihren/seinen Angehörigen beantragt werden und ist ein höchstpersönlicher Anspruch. Sozialhilfe wird gewährt, sofern die/der Heimbewohner/in nicht in der Lage ist, die Heimkosten mit ihrem/seinem Einkommen und Vermögen zu decken.

I. Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegewohngeld

- Rechtzeitige Antragsstellung beim Amt für Soziales und Pflege des Kreises Steinfurt.
- Die Einrichtung muss einen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI und eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI abgeschlossen haben.
- Pflegebedürftigkeit der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 muss vorliegen (bei Grad 1 kein Pflegewohngeldanspruch!). Bescheid der Pflegekasse ist beizubringen.
- Das Vermögen des/der Heimbewohners/in darf die Vermögensfreigrenze von derzeit **10.000,00 € nicht** übersteigen. (Für Ehepaare gilt eine Vermögensfreigrenze von z. Z. 15.000,00 €.)
- Das Einkommen der/des Pflegebedürftigen und ihres/seiner Ehegattin/Ehegatten und die Pflegekassenleistungen reichen zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten **nicht** oder nicht vollständig aus.

II. Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe

- Rechtzeitige Antragsstellung, da Sozialhilfe erst ab Bekanntgabe gewährt werden kann. Formlose Antragsstellung beim örtlichen Sozialamt oder beim Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege des Kreises Steinfurt ist zunächst ausreichend. Ein Grundantrag mit den erforderlichen Unterlagen ist aber nachzureichen.
- Pflegebedürftigkeit/Notwendigkeit der stationären Heimunterbringung müssen vom MDK bzw. Pflegekasse bestätigt werden.
- Das Einkommen der/des Pflegebedürftigen und ihres/seines Ehepartners, die Pflegekassenleistungen und das Pflegewohngeld reichen zur Deckung der Heimkosten **nicht** aus.
- Das Vermögen der/des Heimbewohners/in darf die Vermögensfreigrenze von derzeit 5.000,00 € **nicht** übersteigen. (Für Ehepaare gilt eine Vermögensfreigrenze von z. Z. 10.000,00 €.)
- Die Einrichtung muss einen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI und eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI abgeschlossen haben.

III. Hinweise zum einzusetzenden Einkommen und Vermögen (§§ 82 ff. SGB XII)

1. Einkommen:

Zum einzusetzenden Einkommen der/des Pflegebedürftigen und ihres/seines Ehepartners gehören Renten aller Art, Grundsicherungsleistungen, Wohngeld, Dividenden, Zinseinkünfte, Unterhaltszahlungen, etc.. Blindengeld, Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und in bestimmten Fällen Kindererziehungsleistungen (Geburtsjahr vor 1921) gehören nicht zum einzusetzenden Einkommen.

Bei Ehepaaren wird ein Kostenbeitrag aus dem gemeinsamen Einkommen errechnet.

2. Vermögen:

Zum einzusetzenden Vermögen der/des Hilfeempfängers/in und ihres/seines Ehepartners/Lebenspartners gehören:

- a) Guthaben auf Giro-Konten und Sparbüchern sowie Bargeld.
- b) Wertpapiere, Sparbriefe, Bausparverträge, etc.
- c) Rückkaufswerte von Lebens- und Sterbegeldversicherungen
- d) Kraftfahrzeuge, z. B. PKW, LKW, Motorrad, Anhänger, Wohnwagen, etc.
- e) Schmuck- oder Kunstgegenstände, Sammlungen, etc.
- f) Hauseigentum, Grundstücke, Ackerland, etc.

Bei Hauseigentum ist es erforderlich zu überprüfen, ob es sich um geschütztes Hauseigentum nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII handelt. Geschützt sein kann aber nur ein **angemessenes** Hausgrundstück, das vom Hilfesuchenden oder einer anderen in § 19 Abs. 1 bis 3 SGB XII genannten Person (in der Regel Ehepartner) allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnt wird. Bei der Prüfung der Angemessenheit werden dabei jedoch sehr strenge Maßstäbe angelegt. In keinem Fall ist ein Hausgrundstück geschützt, dass von keiner der in § 19 Abs. 1 bis 3 SGB XII genannten Personen mehr bewohnt wird. Ggf. wird zur Bewertung des Hauseigentums ein Gutachten der Kommunalen Bewertungsstelle eingeholt. Sofern eine Verwertung des Hausgrundstückes eine Härte darstellt (Ehepartner wohnt dort noch) bzw. eine sofortige Verwertung nicht möglich ist, kommt eine Sozialhilfegewährung als Darlehen nach § 91 SGB XII in Betracht.

Ebenfalls wird geprüft, ob die/der Hilfeempfänger/in in den vergangenen zehn Jahren Vermögen (Geld, Häuser, Grundstücke, etc.) an Dritte verschenkt, übertragen oder verkauft hat (siehe auch Ziffer IX).

Im Rahmen der Härteregelung des § 90 Abs. 3 SGB XII erkennt der Kreis Steinfurt ein angemessenes Guthaben aus einem Bestattungsvorsorgevertrag bzw. einer „reinen“ Sterbegeldversicherung als geschütztes Vermögen an. Als angemessen wird zurzeit in der Regel ein Betrag von **5.000,00 €** angesehen. Dieser Betrag darf zusätzlich, zu dem unter Ziffer II genannten Vermögensfreibetrag, verbleiben.

Der Bestattungsvorsorgevertrag muss dabei mit einem professionellen Anbieter (anerkanntes Bestattungsunternehmen) abgeschlossen und die Einzahlung auf ein entsprechendes Treuhandkonto erfolgt sein. Die Sterbegeldversicherung muss ausdrücklich auf den Todesfall abgeschlossen sein. Dieses ist durch die Versicherungspolice zu belegen. Die aktuelle Höhe muss durch einen Nachweis der Versicherung über den Rückkaufwert belegt werden. Sobald die Verträge gekündigt werden, entfällt der besondere Schutz.

Eine Anlage auf einem besonderen Sparbuch, z. B. mit dem Vermerk „Nur für die Bestattung“, ist nicht ausreichend.

IV. Barbetrag

Heimbewohner/innen, für die Sozialhilfe gewährt wird, haben gem. § 27 b SGB XII Anspruch auf Auszahlung eines monatlichen Barbetrages. Der Barbetrag steht den Heimbewohnern/innen zur freien Verfügung und wird zum Anfang eines jeden Monats über die Einrichtung ausbezahlt. Der Barbetrag beträgt zurzeit 121,23 € monatlich.

Bezieher von Blindengeld erhalten keinen Barbetrag.

V. Zuzahlungen zu Krankenkosten

Auch Sozialhilfeempfänger/innen haben Zuzahlungen, wie z. B. Praxisgebühr, Zuzahlungen bei Krankenhausaufenthalten, Kauf einer neuen Brille, Medikamentenzuzahlungen, Rezeptgebühren, etc. in Höhe von zurzeit maximal 107,76 € pro Jahr aus ihrem Barbetrag zu bestreiten. Bei chronisch Kranken beläuft sich der Höchstbetrag auf die Hälfte (53,88 €). Sollten der/dem Sozialhilfeempfänger/in höhere Kosten entstehen, so kann sie/er bei der Krankenkasse die Befreiung von Zuzahlungen beantragen. Entsprechende Belege über die bereits geleisteten Zahlungen sind beizufügen. Bei den meisten Krankenkassen besteht auch die Möglichkeit, die o.a. Zuzahlungen am Ende des Vorjahres/Anfang des Jahres in einer Summe zu zahlen und dann eine Befreiung für das gesamte Jahr zu erhalten. Sofern ein/e Sozialhilfeempfänger/in dazu nicht in der Lage ist, wurde in § 37 SGB XII die Möglichkeit eingeräumt, diese Vorauszahlung durch den Sozialhilfeträger als Darlehen zu leisten. Der Betrag wird dann jedoch anschließend in monatlichen Raten vom Barbetrag der/des Heimbewohner/in einbehalten. Es empfiehlt sich daher, sich frühzeitig selbst mit der jeweiligen Krankenkasse in Verbindung zu setzen.

VI. Bekleidungsbeihilfen

Heimbewohner/innen, die Sozialhilfe beziehen, erhalten nach § 27 b SGB XII eine Bekleidungs pauschale. Die Höhe der Pauschale beläuft sich zurzeit auf monatlich 29,85 €. Sie wird zum Anfang eines jeden Monats über die Einrichtung ausgezahlt. Neben der Bekleidungs pauschale können keine weiteren Beihilfen für den gleichen Zweck gewährt werden.

Für Heimbewohner/innen, deren Ehepartner noch zu Hause leben, wird keine Bekleidungs pauschale gewährt. Die Kosten für Bekleidung werden bei der Kostenbeitragsberechnung berücksichtigt.

VII. Bestattungen

Verstirbt ein/e Sozialhilfeempfänger/in so sind die Bestattungskosten aus ihrem/seinem Nachlass zu bestreiten. Sollte sich im Vorfeld abzeichnen, dass der Nachlass nicht zur Deckung der Bestattungskosten ausreicht, haben die zur Bestattung Verpflichteten (z. B. Kinder, vertraglich Verpflichtete, Unterhaltspflichtige) die Möglichkeit, beim Amt für Soziales und des Kreises Steinfurt die Übernahme der ungedeckten Bestattungskosten zu beantragen.

Die nicht durch den Nachlass gedeckten angemessenen Bestattungskosten können vom Amt für Soziales und Pflege des Kreises Steinfurt aber nur dann übernommen werden, wenn die/der Antragssteller/in nicht in der Lage ist, die Bestattungskosten aus ihrem/seinem Einkommen und Vermögen zu decken. Die Antragsbearbeitung umfasst eine umfangreiche Einkommens- und Vermögensüberprüfung der/des Antragsstellers/in nach sozialhilferechtlichen Maßstäben. Sofern **ein** Verpflichteter in der Lage ist, die ungedeckten Bestattungskosten zu tragen, kann keine Übernahme im Rahmen der Sozialhilfe erfolgen.

Sollte es keine Verpflichteten geben, wird die Bestattung durch das ortsansässige Ordnungsamt durchgeführt.

VIII. Unterhaltsprüfung

Sobald für eine/n Heimbewohner/in Sozialhilfe gewährt wird, gehen Unterhaltsansprüche kraft Gesetzes nach § 94 SGB XII auf den Sozialhilfeträger über. Der Übergang findet jedoch nur statt, wenn das Brutto-Jahreseinkommen der Angehörigen (in der Regel der Kinder) über 100.000,00 € liegt. Für diesen Fall wird geprüft, inwieweit die Kinder in der Lage sind, aus ihrem Einkommen und Vermögen Unterhaltszahlungen zur Deckung der entstehenden Sozialhilfeaufwendungen zu leisten. Im Rahmen der Unterhaltsüberprüfung werden Selbstbehalte nach der Düsseldorfer Tabelle eingeräumt. Auch bei der Prüfung von Unterhaltsansprüchen aus Vermögen werden sehr hohe Freibeträge berücksichtigt. Ein vom Unterhaltspflichtigen und Angehörigen selbst genutztes Haus ist in jedem Fall im Rahmen der Unterhaltsüberprüfung geschütztes Vermögen.

Unterhaltsüberprüfungen werden nur bei einer Sozialhilfegewährung vorgenommen.

IX. Prüfung sonstiger Ansprüche

Neben der Prüfung von Unterhaltsansprüchen sind bei einer Pflegegeld- und/oder Sozialhilfegewährung weitere vorrangige Ansprüche nach § 93 SGB XII zu überprüfen und ggf. überzuleiten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Ansprüche:

- vertragliche Ansprüche (z. B. Wohnrecht, freie Beköstigung, Hege und Pflege)
- Herausgabeansprüche nach § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (z. B. Schenkungen, Hausübertragungen)
- Ansprüche gegen private Versicherungen (z. B. Unfall- und Haftpflichtversicherungen)

Entsprechende Ansprüche können ggf. auch zu einer Ablehnung der Anträge führen.

X. Informationspflicht

Sofern Pflegegeld und/oder Sozialhilfe gewährt wird, sind die Heimbewohner, ihre Betreuer, Angehörige sowie die Einrichtungen verpflichtet, dem Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege des Kreises Steinfurt alle Änderungen anzugeben, die für die Leistungsgewährung wichtig sind. Dies sind insbesondere:

- jede Einkommens- und Vermögensänderung der/des Heimbewohners/in und ihres/seines Ehepartners (Vermögen nur, wenn es die Vermögensfreigrenze übersteigt!)
- Zimmerwechsel
- Mitteilung über einen beantragten höheren Pflegegrad
- Änderung des Pflegegrades
- Beendigung des Heimaufenthaltes aufgrund von Verlassen der Einrichtung (Heimwechsel/ Rückkehr nach Hause) oder Tod der/des Hilfeempfängers/in
- Vorübergehende Abwesenheitszeiten (z. B. Krankenhaus, Urlaub)
- Unterhaltsverpflichtete sind ebenfalls verpflichtet, jede Änderung in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen mitzuteilen.

Eine Bitte zum Schluss. Die Mitarbeiter/innen des Amtes für Soziales und Pflege des Kreises Steinfurt stehen Ihnen selbstverständlich bei Rückfragen zur Verfügung. Die Einrichtung kann Ihnen auf Wunsch die Telefon-Nr. der/des zuständigen Mitarbeiters/in mitteilen. Eine persönliche Vorsprache ist ebenfalls möglich. Dabei sollten Sie jedoch in Ihrem eigenen Interesse vorher telefonisch einen Termin absprechen. Sie vermeiden damit unnötige Wartezeiten.